

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Paul Maemminger

Maemminger, Paul

Regensburg, 17.02.1701-12.04.1701

20. Februar 1701

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175048)

[illegible]

Leutiger auf einem Conclave mit Eberhard von imb sich rauffen et
zu sine Luffen Dr. Gschwiltz Excellenz zu in diese nachstehende
Luffen: Zu antwort wann wir in der quater gehen, sollen wir
wir sagen, wir geben dem Eberhard von imb abgesandten eine Visite

N. 15. was wir eine Antwort von dem Eberhard von imb abgesandten
sich, so ist keine Antwort bekommen.

Am 20. ejusdem Jahr nach meines Vaters Tod jungen Eberhard geordnet
Valediction der H. Sebald (obster Consistorial Rast) nach meinem H.
Bischofswater, H. Luffen (viro consulari) mit dem H. Consulenten Luffen
mit Deliberation in Classe sexta angestellt.

Am 27. ejusdem Jahres nach meines Vaters Tod ist von meinem H. Bischof
Luffen diese nachstehende Antwort, daß der H. von Luffen
dem H. Gschwiltz von Messerung den Tag zuvor habe zugesagt wollen,
der (der H. Gschwiltz) habe ihn nicht vor sich gelassen, mit selbe der H. von
Luffen sich wohl präpariert zu einem consulari gesandt mag die Pietism
indem er alle die rationes, Edicta, Decreta, so wider den Pie
tismus waren, auf einen ganzen Tag doppelt zusammen ge
schrieben, mit selbe dem H. von Messerung vorfallen wollen
in ungezwungener Gestalt, so wurde er dadurch auf Luffen ge
bracht Luffen, wie er dem eben diese zusammen getragene
rationes, Edicta etc. dem H. Luffen (viro consulari) communici
ret, damit er seinen H. Syndicum davon abhandeln
müsse. Nicht weniger habe der (von Luffen) selbst der
Luffen getragen mit dem Eberhard von imb H. abgesandten
Luffen zugesagt, als selbiger nachher von Luffen
Luffen seine zugesagt, so habe aber der Eberhard von imb H. abgesandten
Luffen nicht die zugesagt, als geringste davon zu vermeiden,
Luffen sollte er seine zugesagt seine Meinung sagen wollen,
gleichwie er selbiger jüngst in wegen der in gütigen Luffen
Luffen von Luffen Luffen gegen den Luffen H. abgesandten
Luffen. Auf selbe ist eodem tempore diese von meinem H.
Bischof, daß der Luffen, als er vorgeschrieben in der Luffen
Luffen mit dem H. Sebalden und H. von Luffen Luffen, diese
Luffen seine zugesagt, wie daß man die gewisse Luffen Luffen
Luffen von dem H. Consistorial Secretario Luffen und mir die
conventicula pietatis Luffen Luffen, mit daß man so gar
nicht zugesagt haben solliger Luffen Luffen Luffen Luffen
mit selbe Luffen Luffen Luffen Luffen Luffen Luffen Luffen
Luffen H. Luffen Luffen Luffen Luffen Luffen Luffen Luffen